

Ingenieurbüro ste.p ZT-GmbH  
A-1040 Wien, Mommsengasse 31  
Tel. +43 1 505 56 87  
Fax +43 1 505 39 84  
office@step-zt.at  
www.step-zt.at

## Allgemeine – Geschäfts - Bedingungen (kurz AGB)

### 1. Geltungsbereich

Die Leistungen und Angebote sowie alle mit dem Auftraggeber (AG) abgeschlossenen Verträge der Gesellschaft erfolgen ausschließlich aufgrund dieser AGB, und zwar unabhängig von der Art des Rechtsgeschäftes. Sämtliche unserer privatrechtlichen Willenserklärungen sind auf Grundlage dieser AGB zu verstehen. Entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des AG sind nicht anzuwenden, es sei denn, wir hätten schriftlich und ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Vertragserfüllungshandlungen unsererseits gelten nicht als Zustimmung zu von unseren AGB abweichenden Vertragsbedingungen. Diese AGB gelten als Rahmenvereinbarung auch für alle weiteren Rechtsgeschäfte zwischen den Vertragsparteien.

### 2. Vertragsabschluss

- 2.1) Unsere Angebote verstehen sich unverbindlich und freibleibend. Von diesen AGB oder anderen unserer schriftlichen Willenserklärungen abweichenden mündlichen Zusagen, Nebenabreden udgl, insbesondere solche, die von Dienstnehmern, Zustellern etc abgegeben werden, sind für uns nicht verbindlich. Der Inhalt der von uns verwendeten Prospekte, Werbeankündigungen etc wird nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, dass darauf ausdrücklich Bezug genommen wurde.
- 2.2) Wir bleiben an verbindliche Angebote, sofern im Angebot nichts anderes angegeben ist, 30 Tage gebunden.
- 2.3) Enthält unsere Auftragsbestätigung Änderungen gegenüber dem Auftrag, so gelten diese als vom Vertragspartner genehmigt, sofern dieser nicht unverzüglich widerspricht.
- 2.4) Werden an uns Angebote gerichtet, so ist der Anbietende mindestens 30 Tage ab Zugang des Angebotes daran gebunden.
- 2.5) Der Inhalt des mit dem Vertragspartner abgeschlossenen Vertrages ergibt sich aus dem schriftlichen Vertrag samt Anlagen und diesen AGB, in dieser Reihenfolge.
- 2.6) Ohne vorheriges schriftliches Angebot gelten Aufträge erst mit Erbringung der tatsächlichen Leistung oder mit schriftlicher Auftragsbestätigung als angenommen.
- 2.7) Wir sind berechtigt zur Vertragserfüllung jederzeit andere entsprechend Befugte als Subunternehmer heranziehen.

### 3. Honorar

- 3.1) Der Honoraranspruch wird durch das schriftliche Angebot bzw. den mit dem AG abgeschlossenen Vertrag festgelegt. Wurde kein schriftliches Angebot gelegt, gilt das in der Auftragsbestätigung genannte Honorar.
- 3.2) Unsere Leistungen werden auf Basis des für das Fachgebiet jeweils zutreffenden Leistungsziels, des Leistungsumfangs, der Leistungszeit sowie der Umstände der Leistungserbringung bemessen. Ändern sich die Parameter für die Kalkulation während der Bearbeitungszeit, so werden die danach erbrachten Leistungen auf Grundlage der neuen Parameter verrechnet.

- 3.3) Sollten sich die Lohnkosten zwischen Vertragsabschluss und Leistungserbringung aufgrund kollektivvertraglicher Regelungen in der Branche oder innerbetrieblicher Abschlüsse oder sollten sich andere, für die Kalkulation relevante Kostenstellen oder zur Leistungserstellung notwendige Kosten, wie jene für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung etc verändern, so sind wir berechtigt, die Preise entsprechend zu erhöhen oder zu ermäßigen
- 3.4) Mehrleistungen durch Änderungen, die nicht der Sphäre des Auftragnehmers zuzurechnen sind und eine Neubearbeitung oder Umarbeitung einzelner Bereiche erfordern, insbesondere infolge behördlicher Auflagen, Änderungen relevanter Vorschriften und Gesetze und infolge geänderter Auftraggeberwünsche, sind entsprechend dem erhöhten Leistungsumfang zusätzlich zu vergüten.
- 3.5) Fahrt-, Tages- und Nächtigungsgelder werden dem AG gesondert nach den jeweils gültigen Sätzen verrechnet.

#### **4. Rechnungslegung, Zahlungsbedingungen, Verzugszinsen**

- 4.1) Die Abrechnung der Leistung erfolgt monatlich im Nachhinein zum Monatsletzten, wenn im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde.
- 4.2) Wir sind berechtigt, unsere Ansprüche durch Vorlage von Teilrechnungen, die die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe enthalten können, fällig zu stellen. Teilrechnungen sind innerhalb von 14 Kalendertagen, die Schlussbonustnote innerhalb von 30 Kalendertagen, jeweils nach Rechnungseingang beim Auftraggeber fällig. Ohne besondere Vereinbarung ist der Abzug eines Skontos nicht zulässig.
- 4.3) Zahlungen gelten erst mit Einlangen der Kontogutschrift in der Buchhaltung des Auftragnehmers (zumindest nachweisliches Einlangen des Betrages auf dem Konto des Auftragnehmers) als erfolgt.
- 4.4) Bei Zahlungsverzug sind wir ab Fälligkeit berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jedenfalls aber 12 Prozent per anno zu verrechnen. Die Geltendmachung von darüber hinaus gehenden höheren Zinsen aus dem Titel des Schadenersatzes bleibt davon unberührt.
- 4.5) Wir sind berechtigt die Annahme von Wechseln und Schecks, welche ausschließlich zahlunshalber vorgelegt werden, abzulehnen

#### **5. Leistungsfristen**

- 5.1) Leistungsfristen beginnen mit der Zustellung (dem Einlangen) der Annahmeerklärung des AG bei uns zu laufen. Sofern technische oder organisatorische Einzelheiten zu klären sind, beginnen Leistungsfristen frühestens mit dem Tag der Bestätigung über die erfolgte Abstimmung durch uns zu laufen.
- 5.2) Leistungsfristen verlängern bzw. erstrecken sich bei Eintritt von Ereignissen, die die vertragsgemäße Erfüllung durch uns ganz oder teilweise verzögern, jeweils um die von den genannten Ereignissen erfassten Zeiträume. Solche Ereignisse sind insbesondere Fälle höherer Gewalt, nicht gehörige Erfüllung von Leistungen durch Dritte, Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe oder einschränkende, gesetzliche, gerichtliche oder behördliche Anordnungen, Verbote oder Zwangsmaßnahmen, sofern uns an deren Eintritt kein grobes Verschulden trifft. Die Beweislast für das Vorliegen groben Verschuldens trägt der AG. Eine Verlängerung dieser Leistungsfristen tritt jedoch nicht durch Umstände ein, die in der Sphäre des AG liegen, und/oder nicht durch solche, die einen Annahmeverzug des AG nach § 1419 ABGB bewirken.
- 5.3) Wir sind zur Vornahme von Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt. Der AG verpflichtet sich ausdrücklich, allfällige Teillieferungen und Teilleistungen von uns anzunehmen.

## **6. Annahmeverzug, Vertragsrücktritt, Unmöglichkeit, Sicherstellung**

- 6.1) Gerät der AG in Annahmeverzug, sind wir berechtigt nach schriftlicher Setzung einer 14-tägigen Nachfrist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 6.2) Wir sind zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn uns die vertragsgemäße Erfüllung unmöglich oder unzumutbar gemacht wird.
- 6.3) Neben den allgemeinen gesetzlichen Gründen sind wir auch bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines AG oder bei Abweisung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens oder anderen wichtigen Gründen, wie insbesondere bei Unterbrechung der Leistung für mehr als drei Monate durch den AG und bei Vereitlung der Leistung durch den AG, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Für den Fall des Rücktrittes gebührt uns das gesamte Entgelt für die bis zum Rücktritt erbrachten Leistungen. Für die bis zum Tag der Vertragsauflösung noch nicht erbrachten Leistungen steht uns das vereinbarte Honorar abzüglich einer pauschalen Ersparnis von 30 % zu.
- 6.4) Tritt der Vertragspartner - ohne dazu berechtigt zu sein - vom Vertrag zurück oder begehrt er unrechtmäßig seine Aufhebung, so haben wir die Wahl, auf der Erfüllung der Vertrages zu bestehen oder der Aufhebung des Vertrages zuzustimmen; im letzten Fall gebührt uns das gesamte Entgelt für die bis zum Rücktritt erbrachten Leistungen. Für die bis zum Tag der Vertragsauflösung noch nicht erbrachten Leistungen steht uns das vereinbarte Honorar abzüglich einer pauschalen Ersparnis von 30 % zu.
- 6.5) Für den Fall des berechtigten Rücktrittes unserer Vertragspartner steht uns nur das Entgelt für die Leistungen bis zur Wirksamkeit des Rücktrittes zu.
- 6.6) Der Rücktritt ist schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes zu erklären.
- 6.7) Bei Zahlungsverzug des Vertragspartners, aus welchem Rechtsgrund auch immer, sind wir von allen weiteren Leistungs- und Lieferungsverpflichtungen entbunden und berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten und Vorauszahlungen bzw. Sicherstellungen zu fordern oder - gegebenenfalls nach Setzung einer angemessenen Nachfrist – vom Vertrag zurückzutreten.
- 6.8) Im Falle des Zahlungsverzuges bei Teilrechnungen von mehr als 14 Tagen sind wir zur Leistungseinstellung, bei weiterem Verzug von 14 Tagen auch zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 6.9) Liefer-, Leistungs- und Fälligkeitsfristen werden hiedurch gehemmt (Fortlaufshemmung), die jeweiligen Termine entsprechend erstreckt.

## **7. Mahn- und Inkassospesen**

Im Falle des Zahlungsverzuges hat der Vertragspartner die uns entstehenden Mahnspesen in Höhe von pauschal € 15,- zuzüglich Porto pro erfolgter Mahnung sowie für die Evidenzhaltung des Schuldverhältnisses im Mahnwesen pro Halbjahr einen Betrag von € 5,- zu ersetzen. Darüber hinaus sind uns alle Kosten und Spesen, die uns aus der Mahnung oder dem Inkasso fälliger Zahlungen entstehen, insbesondere die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen und tarifmäßigen außergerichtlichen Anwaltskosten etc, vom Schuldner zu ersetzen.

## **8. Eigentumsvorbehalt**

- 8.1) Alle Sachen und Unterlagen (Pläne, Berechnungen etc) werden von uns unter Eigentumsvorbehalt übergeben und bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Im Verzugsfall sind wir jederzeit zur Zurücknahme berechtigt.
- 8.2) Bei Zurückforderung bzw. Zurücknahme der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Sache durch uns liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird.
- 8.3) Der AG trägt das volle Risiko für die Vorbehaltssache, insbesondere für die Gefahr des Unterganges, des Verlustes oder der Verschlechterung.

## **9. Aufrechnungsverbot**

- 9.1) Die Kompensation allfälliger Gegenforderungen mit unserer (Honorar)forderung, aus welchem Grund auch immer, ist unzulässig.
- 9.2) Forderungen gegen uns dürfen ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht abgetreten werden.

## **10. Urheberrecht**

- 10.1) Das von uns hergestellte Werk (z.B. Pläne, Skizzen, Modelle, sonstige Dokumentationen und Schriftstücke) ist urheberrechtlich geschützt. Der Vertragspartner erhält daran keine Werknutzungsbewilligung und kein Werknutzungsrecht. Der Auftraggeber erhält das Recht, das Werk zum vertraglich bedungenen Zweck zu benutzen, nur unter der Bedingung der vollständigen Vertragserfüllung.
- 10.2) Der Auftragnehmer hat das Recht, von ihm im Zuge der Auftragsabwicklung (auch in digitaler Form) erhobene Daten und Informationen ohne Einschränkung zu benutzen. Sie können insbesondere auch zur Erfüllung eines neuen Auftrages verwendet werden.

## **11. Aufbewahrung bzw. Herausgabe von Unterlagen**

- 11.1) Originalpläne, Originalzeichnungen und Schriftstücke werden grundsätzlich bei uns verwahrt, wobei wir uns dafür auch des elektronischen Urkundenarchivs bedienen können. Wir sind verpflichtet, unserem Vertragspartner auf dessen Verlangen Vervielfältigungen dieser Unterlagen in Papierform gegen Kostenersatz auszuhändigen.
- Wird die Herausgabe von Unterlagen in digitaler Form vereinbart, trifft uns keine wie immer geartete Haftung. Der Auftraggeber hat uns diesbezüglich schad- und klaglos zu halten. Wir übernehmen keine Haftung für Fehler oder Schäden, die auf der EDV-Anlage des Empfängers der digitalen Daten entstehen könnten. Wir setzen EDV-Programme zur Vermeidung aggressiver EDV-Programme (Viren, Würmer, etc.) ein.
- 11.2) Unsere Aufbewahrungspflicht endet ein Jahre nach Legung der Schluss Honorarnote an den AG. Wir können uns während dieser Zeit durch Herausgabe der Originalunterlagen an den Vertragspartner/die Vertragspartnerin von unserer Verwahrungspflicht befreien.

## **12. Zurückbehaltung**

Der Vertragspartner ist bei gerechtfertigter Reklamation außer in den Fällen der Rückabwicklung nicht zur Zurückhaltung des gesamten, sondern nur bis zu einem den voraussichtlichen Behebungsaufwand bzw. Schaden entsprechenden Teiles des Bruttohonorarbetrages berechtigt.

## **13. Terminverlust**

Soweit der Vertragspartner seine Zahlungsverpflichtung in Teilbeträgen abzustatten hat, gilt als vereinbart, dass bei nicht fristgerechter Bezahlung auch nur einer Rate sämtliche noch ausstehenden Teilleistungen ohne weitere Nachfristsetzung sofort fällig werden.

#### **14. Gewährleistung, Untersuchungs- und Rügepflicht**

- 14.1) Gewährleistungsansprüche sind binnen 12 Monaten ab Abschluss der vertraglich vereinbarten Gesamtleistung bei sonstigem Ausschluss gerichtlich geltend zu machen
- 14.2) Gewährleistungsansprüche des Vertragspartners erfüllen wir bei Vorliegen eines behebbaren Mangels nach unserer Wahl entweder durch Austausch, Reparatur innerhalb angemessener Frist, die im Allgemeinen ein Drittel der für die Durchführung der Leistung vereinbarten Zeit beträgt zu erfüllen oder Preisminderung. Schadenersatzansprüche des AG, die auf Behebung des Mangels zielen, können erst geltend gemacht werden, wenn wir mit der Erfüllung der Gewährleistungsansprüche in Verzug geraten sind.
- 14.3) Der Vertragspartner hat uns Mängel, die nicht bereits bei der Übernahme schriftlich beanstandet wurden, unverzüglich, längstens aber binnen 3 Tagen nach ihrer Entdeckung schriftlich zu rügen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt unsere Leistung als genehmigt.
- 14.4) Wir können uns bei einer Gattungsschuld von den Ansprüchen des AG auf Aufhebung des Vertrages oder auf angemessene Preisminderung dadurch befreien, dass wir in angemessener Frist die mangelhafte Sache gegen eine mängelfreie austauschen. Wir können von der Pflicht zur Gewährung einer angemessenen Preisminderung dadurch befreien, dass wir in angemessener Frist in einer für den Verbraucher zumutbaren Weise eine Verbesserung bewirken oder das Fehlende nachtragen.
- 14.5) Ausgeschlossen ist jede Gewährleistung, soweit der Mangel auf unrichtige oder unvollständige Anweisungen des AG zurückzuführen ist und uns keine schuldhafte Verletzung der Warnpflicht trifft. Wir können darauf vertrauen, dass vom AG alle Informationen weitergegeben werden, die für die einwandfreie Leistungserbringung durch uns erforderlich sind.

#### **15. Schadenersatz**

- 15.1) Sämtliche Schadenersatzansprüche sind in Fällen leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Das Vorliegen von leichter bzw. grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen.
- 15.2) Schadenersatzansprüche verjähren zwei Jahre ab Beendigung unserer Tätigkeit, spätestens jedoch binnen zwei Jahren ab Legung der Schluss Honorarnote, sofern das Gesetz keine kürzere Verjährungsfrist vorsieht.  
Die in diesen AGB enthaltenen oder sonst vereinbarten Bestimmungen über Schadenersatz gelten auch dann, wenn der Schadenersatzanspruch neben oder anstelle eines Gewährleistungsanspruches geltend gemacht wird.
- 15.3) Unsere Pläne und sonstigen Unterlagen dürfen bei sonstigem Ausschluss von Schadenersatzansprüchen nur nach allenfalls erforderlicher behördlicher Genehmigung und ausdrücklicher Freigabe durch uns zur Ausführung verwendet werden.

#### **16. Versicherung - Haftungsbegrenzung**

- 16.1) Wir teilen dem AG auf dessen Verlangen den jeweiligen Umfang der für uns bestehenden Haftpflichtversicherung, die hierfür im einzelnen geltenden Bedingungen und den aufrechten Bestand mit. Sämtliche Ansprüche des AG, aus welchem Titel auch immer, sind insgesamt auf die Deckungssumme der bestehenden Haftpflichtversicherung beschränkt. Wir haften weiters nicht für entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden und Folgeschäden, insbesondere auch Mängelfolgeschäden sowie immaterielle Schäden.
- 16.2) Verlangt der AG oder Dritte einen darüber hinausgehenden Versicherungsschutz so wird diese Versicherung gesondert verrechnet. Eine Verrechnung solcher Versicherungsprämien erfolgt auch

dann, wenn die Prämien nicht oder nicht zur Gänze im schriftlichen Angebot im Bestätigungsschreiben oder im Vertrag genannt sind.

#### **17. Rechtswahl, Gerichtsstand**

Es gilt österreichisches Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist deutsch. Die Vertragsparteien vereinbaren österreichische, inländische Gerichtsbarkeit. Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist das an unserem Kanzleisitz sachlich zuständige Gericht ausschließlich örtlich zuständig.

#### **18. Erfüllungsort**

Erfüllungsort ist unser Firmensitz.

#### **19. Adressänderung**

Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns Änderungen seiner Wohn- bzw Geschäftsadresse bekanntzugeben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, falls sie an die zuletzt bekanntgegebene Adresse gesendet werden.

#### **20. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht.

#### **21. Sonstiges**

21.1) Sämtliche Verträge oder Ergänzungen von Verträgen bedürfen der Schriftform

21.2) Änderungen bestehender Aufträge bedürfen der schriftlichen Annahme (firmenmäßige Zeichnung) durch uns.